

Kostenordnung des DVG-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern

1. Anspruchsberechtigt sind:

- 1.1. Mitglieder des Landesvorstands bei der Teilnahme an Tagungen der DVG – Fachausschüsse,
- 1.2. Mitglieder des Landesvorstandes zu Vorstandssitzungen,
- 1.3. Mitglieder des Landesvorstandes bei Tätigkeiten im Rahmen der Landesverbandsführung,
- 1.4. Mitglieder des Ehrenrates und der Finanzkontrolle bei notwendigen Dienstreisen

2. Fahrkosten:

- 2.1. Der Landesverband zahlt dem Vorstandsmitglied bei Fahrten für den Landesverband, mit ihren eigengenutzten Pkw Fahrkosten nach ADAC – Routenplaner in Höhe von **0,30 €** je Kilometer.
- 2.2. Der Landesverband zahlt den Mitgliedern des Landesverbandes zu den DVG – Fachausschüssen, für ihren eigen genutzten Pkw Fahrkosten nach ADAC – Routenplaner in Höhe von **0,30 €** je Kilometer bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von **300,00 €**.

3. Tagesgeld / Tagesspesen / Übernachtungsgeld

- 3.1. Der Landesverband zahlt dem Vorstandsmitglied, dem Seminarleiter und der Referentin / dem Referenten ein Tagesgeld entsprechend der gültigen DVG-Kostenordnung.
- 3.2. Der Landesverband erstattet dem Vorstandsmitglied bei Veranstaltungen des Landesverbandes Mecklenburg – Vorpommern die Kosten pro Übernachtung inkl. Frühstück (Hotel, Ferienwohnung oder ähnlich), sofern der Veranstalter dem Vorstandsmitglied das Quartier zuweist.
Wird eine zugewiesene Übernachtung nicht angenommen und dafür eine zweite Anfahrt vorgezogen, werden die Gesamtfahrtkosten nach Kilometer erstattet, bis zur Höhe der Kosten der angebotenen Übernachtung.
Bei Übernachtung im Wohnmobil/Wohnwagen wird pauschal ein Betrag von 40,00 € pro Übernachtung vergütet.

4. Sonstige Kosten

4.1 Kosten, die im Zusammenhang mit den Vorstandssitzungen anfallen, sind im Jahresfinanzplan eingestellt.

4.2. Der Verein/Sportfreund zahlt für den Start zur Landesmeisterschaft in den Sportarten ein Startgeld an den ausrichtenden Verein.

4.3. Die eingesetzten Leistungsrichter des Landesverbandes zu Veranstaltungen NDMM und Länderkämpfe THS rechnen nach den Vorgaben der jeweiligen DVG – Kostenordnung ab.

4.4. Der Landesverband erstattet Mitglieder des Vorstandes Kosten für Büromaterialien.

4.5. Weiterhin können Mittel des Landesverbandes Mecklenburg - Vorpommern außerhalb des genehmigten Haushaltsplans verwendet werden.

Der Vorsitzende kann innerhalb eines Budgets von 1.000 € pro Haushaltsjahr ohne weitere Genehmigung verfügen.

Bei notwendigen Ausgaben außerhalb oder oberhalb des Haushaltsplanes bis 3.000 € entscheidet der Gesamtvorstand.

5. Ausbildung von Ausbildungswarten (SKN) und deren Fortbildung

5.1. Die Ausbildung von Ausbildungswarten mit Sachkundenachweis zählt zu den satzungsgemäßen Aufgaben des VDH und des DVG. Der Landesverband organisiert diese Lehrgänge und besetzt die jeweiligen Seminare mit Referentin / Referenten, Seminarführern und Seminarleitern.

5.2. Für die Ausbildung der ABW mit SKN im Landesverband MV dürfen dem Teilnehmer/Verein für die Teilnahme Pro Modul der theoretischen und praktischen Ausbildung max. 40,- Euro an Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Für die zweitägigen sportartspezifisches VDH-SKN Erwerb-Seminare dürfen dem Teilnehmer max. 80,- Euro an Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Die finanzielle Abwicklung erfolgt in Absprache mit dem Seminarleiter.

Die Anmeldung verpflichtet zur Zahlung der Lehrgangskosten.

5.3. Die Kosten für Weiterbildung/Fortbildungsseminar, die im Landesverband stattfinden, sind mit dem Referenten **frei verhandelbar**. Sie werden mit der Einladung bekanntgegeben und sind auf das Konto des Landesverbandes, unter Angabe der Kostenstelle des Seminares sowie Datum und dem Namen des Seminar Teilnehmers. Werden Seminarunterlagen angeboten trägt der Seminarteilnehmer diese Kosten extra.

5.4. Die Teilnehmer an den Aus- und Fortbildungen erhalten über Ihre Teilnahme einen Nachweis, die Erstausbildung von Ausbildungswarten wird mit einem Sachkundenachweis durch den DVG bestätigt.

6. Ausbildung von Richtern

6.1. Bei Prüfungen im Landesverband werden dem Richter - Anwärter (MV) vom ausrichtenden Verein eine Kostenpauschale in Höhe von 25,00 € gezahlt.

6.2. Bei Abgeschlossener Prüfung erstattet der Landesverband dem Richter einen Pauschal Betrag in Höhe von 500,00 € als Zuschuss zu den angefallenen Kosten der Ausbildung.

Voraussetzung ist das diese Kosten im laufenden Haushaltsplan eingestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, ansonsten bedarf es eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.

7. Inkrafttreten

Diese Kostenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern am 15.02.2026 beschlossen und durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 28.04.2026 geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.